

# Gemeinde Mels

## Gemeinderatskanzlei

Rathaus, Platz 2  
Postfach 102  
8887 Mels

Telefon 058 228 30 20  
Mail gemeindeverwaltung@mels.ch



**Bewilligungsgesuch für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung**  
Art. 11 Abs.1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die  
Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11)

### Veranstalter

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Mobile: \_\_\_\_\_

### Verantwortlicher Leiter

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Mobile: \_\_\_\_\_

### Anlass

Veranstaltungsname: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_ Lokal: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

### Lose

Loszahl: \_\_\_\_\_ Lospreis: \_\_\_\_\_  
Verlosungssumme: \_\_\_\_\_  
Trefferzahl: \_\_\_\_\_ Gewinnssumme: \_\_\_\_\_  
(mind. 10% der Lose, keine Bargeldpreise) (mind. 50% der Verlosungs- resp. Lottosumme)

### Lottokarten

Anzahl Lottokarten: \_\_\_\_\_ à CHF \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ à CHF \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_  
Lottosumme = \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift

**Für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung  
sind folgende Bedingungen einzuhalten:**

1. Das Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Anlass mittels diesem Formular der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundeverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10% der Lose müssen Treffer sein.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50% Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger **Vorverkauf** während **maximal 30 Tagen** ist vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme CHF 30'000, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Kant. Finanzdepartementes.  
Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von CHF 15'000 erteilen.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15 - 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5):

5%	einer Verlosungssumme bis	CHF 5'000,	wenigstens	CHF 70
4.5%	einer Verlosungssumme von über	CHF 5'000,	wenigstens	CHF 300
4%	einer Verlosungssumme von über	CHF 40'000,	wenigstens	CHF 2'000
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeinderatskanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

**Gemeinderatskanzlei Mels**